

Et tu bona dicitur

Et tu ante quare

Et tu hys non



Ein Brief an den Kaiser

De Inquisitione

De Inquisitione

De Inquisitione

De Inquisitione

De Inquisitione

De Inquisitione

De Inquisitione

De Inquisitione



an 1
2

Warhafftiger Abdruck/

Ecklicher von

Kayser Ferdinando/

Maximiliano/ Rudolpho/ (Hochlöblichster
seligster gedechtnüs) Vnd der jezo Regieren:

den Römischen Kayserlichen/ auch zu Hungern vnd Böhmen Kö-
niglichen Majestät/ Vnsrem Allergnädigsten Herrn/den Herren
Landständen/ vnd Ständen des Marggraffthums Ober Lausitz/

Allergnädigst verliehenen Privilegien, ertheilten Confirmationen,

vnd Decreten, derer verzeichnüs im nachfolgenden
blat zubefinden.



16

24.

Gedruckt zu Budissin/durch
Nicoläum Zipsern.

157

157

157

157



157

157



*) I. *

König Ferdinandi Privilegium — dem Marggraff-
thumb Oberlausitz vorliehen / der beschuldig-
ten Landtsassen Güter / vnd den Vorrith be-
treffende / sub dato den 21. Februarij, Anno 1544.

*) II. *

Kaysers Maximiliani Privilegium — wegen der ge-
sambten Hand / de dato den 9. Augusti, An. 1575.

*) III. *

Extract aus dem Böhmischen Landtags beschluß
von Auffhaltung zwischen den Ständen des
Königreichs Böhmeim / vnd den Fürsten vnd
Ständen in Schlesien / de Anno 1602. im Ia-
nuario.

*) IV. *

Extract aus dem Böhmischen Landtags beschluß
im Monat Ianuario, Anno 1603. die Repressalien
belangende.

*) V. *)

Kaysers Rudolphi Resolution wegen erstberürter
Repressalien sub dato den 22. Martij, Anno 1603.

*) VI. *)

Kaysers Rudolphi Mandat / die Peinlichen Sa-
chen / vnd andere Frevelthaten betreffende /
sub dato den 20. Januarij, Anno 1605.

*) VII. *)

Kaysers Matthiæ Declaration, oder Erflerung die-
ses nechst vorgehenden Mandats / sub dato den
18. Augusti, Anno 1611.

*) VIII. *)

Kaysers Rudolphi Confirmation des zwischen den
Landständen vnd der Stadt Budissin auff-
gerichteten Vertrags / die Appellation betreffens
de / sub dato den 6. Martij, Anno 1606.

*) IX. *)

Kaysers Matthiæ Affecuration vber das freye exer-
citium Religionis, de dato den 5. Septembr: Anno
1611.

I. König



I.

König Ferdinandi Pri-

vilegium / dem Marggraffthumb Oberlausitz
vorliehen / der beschuldigten Landtsassen Güter /
vnd den Vorrith betreffende / sub dato den

21. Februarij, Anno 1544.

WIR Ferdinand von

Gottes Gnaden / Römischer Kö-
nig / zu allen Zeiten mehrer des
Reichs in Germanien / zu Hun-
garn / Böhemb / Dalmatien /
Croatien / ꝛc. König / In sandt in

Hispanien / Erz Herzog zu Osterreich / Marggraffe
zu Mähren / Herzog zu Lützenburg vnd in Schlesiens
Marggraffe zu Lausitz / ꝛc. Bekennen öffentlich mit
diesem Brieffe / vnd thun kundt aller Männiglich /
das Wir angesehen / betracht / bewogen / vnd zu Ge-
müth geführt haben / viel angenehmer nützlicher /
fleissiger vnd williger dienste / so die Wolgeborenen /

A. iij

Gestrens



Gestrengen vnd Ehrenvesten / vnserer liebe Getrewen
N. Herren / Ritterschafft vnd Adel vnseres Marg-
graffthums Oberlausitz / vnd ihre Vorfahren vor
viel langen Jahren / allezeit bißhero vngesparet / ihrer
Leib vnd Güter / trewlich in aller Vnterthänigkeit /
Vns / vnsern Vorfahren / Römischen Kaysern / Kö-
nigen / als Königen zu Böhheimben / Herzogen in
Schlesien / vnd Marggraffen zu Lausnitz / oft vnd
in manche wege gethan / Sie / ihre Erben vnd Nach-
kommen / Vns / vnseren Erben vnd Nachkommen
den Königen zu Böhheimb / als Marggraffen zu
Lausnitz wol thun können / sollen vnd mögen.

Vnd darumb / auff das sich auch obgedachte vn-
sere Vnterthanen / von Herren vnd Ritterstande /
mehrgemeltes vnseres Marggraffthums Oberlau-
sitz hinführo an vnserer Begnadung frewen / fort-
mehr vnterthänige Liebe vnd Trew zu Vns / als re-
gierenden Könige zu Böhheimb / vnd Marggraffen
zu Lausnitz ihren natürlichen Erbherrn / vnsern Er-
ben vnd Nachkommen / desto mehrer tragen mögen /
mehrgemelten Herren / Ritterschafft vnd Adel in
Oberlausitz / diese nachfolgende Gnade vnd Zu-
lassunge gethan / verliehen vnd gegeben.

Thun /

Thun / vorleihen vnd geben ihnen / ihren Erben
vnd Nachkommenden / solches aus Böheimischer /
Königlicher Macht / als Oberster Herzog in Schles
sien / vnd Marggraffe zu Lausniz / hiermit wissent
lich in krafft Briffes / also vnd dergestalt / Wo sichs
begebe vnd zutrüge / daß einer vom Herren / Ritter
stande oder Adel / dermassen mit Schulden beladen /
vnd gleichwol keine Männliche Erben hette / da
durch er mit beschwerligkeit seine Güter erhalten
kündte / vnd do er die zu verkauffen willens / soll der
selbige solches vnserm jetzigen vnd künfftigen Land
voigt in Ober Lausiz erstlich anzeigen / als dann der
Landvoigt der Ort / sich des handels erkundigen /
denselben so die anzeigung thut / vber einen Monat
nicht auffhalten / sondern do es sich dermassen gründ
lich befunden / vnd das solche Schulden nicht vor
sezlich noch eigenwillig gemacht oder beschehen /
oder der / welcher aus beweisten gnugsamen dar
thun / solche Güter zuverkauffen / also verursacht /
gestatten vnd zulassen / das derselbige seine Güter
vnhindert verkauffen soll vnd mag.

Wo ferne aber die Schulden auff dem Gutt so
klein / dardurch derselbige keinen drang soll leyden /
kante oder dürffte / So soll vnser Landvoigt der Ort /

solche Schulden auff dem Gutte zuverschreiben / be-
willigen / Desgleichen wo einer keinen Mänlichen
Leibes Erben hette / vnd so Jung / gesund vnd starck
were / daß er in seinem Kürisz / von der Erden auff
ein Hengstmessiges Pferd sitzen mag / wann er das
selbige vor den Landvoigt erzeiget / soll er als dann
auch macht haben / seine Güter (wie obvormeldet)
zuborkeuffen / Mänliches vnvorhindert / wo aber
vnsere Landvoigt derselben zeit aus vorhinderung
anderer vnsere geschefte / im Marggraffthumb
nicht were / so mag er solches / vnd nicht eher / oder
anders / seinem Amtsverwalter an seine statt zu-
volziehen / aufflegen.

Doch wollen Wir in allewege / das diese vnsere
besondere gnade / Königliche Freyheit / Donation vnd
Gabe / denen so in gesambten Lehen sitzen / oder die
Mänliche Leibes Lehns Erben haben / auch Vns /
vnd der Cron Böhemb / an Lehen / Dinsten / Pflich-
ten vnd Mänliches Rechten vnschädlichen vnd
vnnachteilig sey.

Gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Vnter-
thanen / was hohen oder niedern Würden / Standes
oder Wesens die in vnserm Königreich Böhemb /
Fürsten

Fürstenthumb Schlesien / Marggraffthümer Ober
vnd Niederlausitz sein / Vnd insonderheit vnserm
ihigen vnd künfftigen Landvoigte in Oberlausitz
hiermit ernstlichen vnd wollen / daß sie mehrgemel-
te Herren / Ritterschafft vnd Adel / bey dieser vnser
Neugegebenen vnd vorliehenen Befreyhungen / vnd
Begnadung beruhiglich bleiben lassen / mit nichte
beleidigen / darwider nicht thun / noch das Jemanden
zu thun gestatten / Sondern vielmehr von vnser
wegen dabey Handhaben vnd Schützen / alles trew-
lich ohn gefehrden.

Mit Vhrfundt diß Brieffs besiegelt / mit vn-
serm Königlichem anhangenden Insiegel / der ge-
geben ist auff vnserm Königlichem Schloß Prage /
am ein vnd zwanzigsten tag des Monats Februarij,
Nach Christi vnser lieben HERRN Geburt / Funff-
zehenhundert vnd im vier vnd Bierzigsten / Vnserer
Reiche des Römischen vnd im Bierzehenden / Vnd
der andern aller im Achzehenden Jahre.

Ferdinand.

Henricus Burggrav: Misnen:

Sacri Regni Bohem Cancel:

S. von Logau.

B

II. Kayser



Kaysers Maximilian

wegen der gesambten Handt / de dato den
9. Augusti, Anno 1575.

Wir Maximilian der
Ander von Gottes Gnaden / Er-
wöhlter Römischer Kayser / auch
zu allen Zeiten mehrer des Reichs
in Germanien / zu Hungarn / Bö-
heimb / Dalmatien / Croatien vnd
Schlavonien / König / ꝛc. Erb Herzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundi / Marggraffe zu Nähren /
Herzog zu Lützenburg / in Schlesien / zu Brabant / zu
Steyer / Kärnten / Crain / Württembergk vnd Teck / ꝛc.
Fürst zu Schwaben / Marggraff zu Lausitz / ꝛc. Bef-
fürster Graf zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfierdt / zu
Rhiburg vnd zu Görz / ꝛc. Landtgraffen in Elsaß /
Marggraffe des Heyligen Römischen Reichs ob
der Enß vnd zu Burgaw / Herz auff der Windischen
Marck / zu Portenaw vnd Salinß / ꝛc. Bekennen
für Uns / unsere Erben / vnd nachkommende Könige
zu

zu Böhemb / auch Marggraffen in Oberlausitz /
vnd thuen kundt allen Männiglichen / daß vor Uns
mehrmahlen erschienen sind / die Wolgeborne / Edle /
Gestrenge / vnd Ehrveste unsere Vnterthanen vnd
lieben Getrewen / Herren / Ritterschafft vnd Man-
schafft vnsers Marggraffthums Oberlausitz / vnd
Uns vnterthänigst vnd demütigst gebeten haben /
daß Wir ihnen ihre Gütter / so in ermelten Marg-
graffthumb von Uns als Könige in Böhemb vnd
Marggraffen in Oberlausitz zur Lehen rhüren / der-
massen vnd also zubegnaden gnedigst geruheten / daß
der jenigen Lehengütter / welche nicht Eheliche gebor-
ne Mänliche Leibes Lehns Erben hinter sich verlas-
sen / vnd nicht mit besondern Privilegien, der gesamb-
ten Handt weiter vnd mehr befreyet / auff alle vnd je-
de ihre nechste Schwertmagen Mänliches Stam-
mes / biß in siebenden Gradt / vermöge Sächsischen /
als dieser Ort Landsüblichen gebreuchlichen Rech-
tens Raitung / nach rechter Siepzahl nu hinfüro zu
Ewigen Zeiten / kommen fallen vnd stammen / vnd
das doch ein jeder für den andern / vngehendert mit
seinem Gutte / frey thun vnd lassen möge. Haben
Wir angesehen / bemeltes ihr embsiges vnterthäni-

B ij

ges bit

ges bitten / auch betrachtet / vielfeltige getrewe dienste /
die Uns vnd vnseren Vorfahren gedachten Herren /
Ritterschafften vnd Manschafften / sambt derselben
Vorfahren in allewege / vnverschonet ihrer Leib vnd
Gütere ihrem eusersten vermögen nach / andern
Landen gleich vnterthänigst gethan vnd erzeiget ha-
ben / hinfürder auch als Sie von Uns / ihrem vnter-
thänigsten ersuchen nach / mit dieser vnserer Kayser-
lichen Begnadung / etwann einander was gleich ge-
macht / Uns vnd vnsern Nachkommen / in vnter-
thänigster Liebe vnd Trewe desto mehr thun können /
sollen vnd wollen.

Darumb Wir sie dann insonderheit auch wegen
ihrer der Landstände Uns vor diese ihnen bezeygte
Kayserliche Begnadung / hiergegen vnterthänigsten
erfolgten danckbarkeit / vnd vorrichtung einer anse-
henlichen Summa geldes / solcher Begnadung wür-
dig geacht. Vnd derohalben aus eignen bewegnis /
wolgedachten muthe / rechten wissen / vnd zeitigen
vorgehabten rathe / vnserer Cron Böhmen / Landts
Officirer, Rätthe vnd lieben Getrewen / aus volkom-
mener Macht / als regierender König zu Böhmen /
vnd Marggraffe zu Oberlausitz / in gedachter vnser
getrewen

getreuen Vnterthanen suchen / allermassen / wie das
oberzehlet / gnedigst bewilliget haben.

Begnaden auch dermassen hirmit / vor Vns / vn-
sere Erben / vnd nachkommende Könige zu Böhmen /
vnd Marggraffen zu Ober Lausitz / obgemelte Herrn /
Ritterschafft vnd Mannschafft / alle ihre Erben /
Nachkommen vnd derselben habenden Lehngüter /
in krafft diß vnserß Brieffß vnd wollen / das in ge-
dachten Marggraffthumb Ober Lausitz alle Lehen-
güter der jenigen / so die zeit ihres absterbens nicht
Ehelich geborne Mänliche Leibes Lehen Erben hin-
der sich verlassen / vnd nicht mit besondern Privilegien
der gesambten Handt anders / weiter vnd mehr be-
freyet / auff alle vnd jede ihre nechste Schwertma-
gen / Mänliches Stammes / biß in siebenden Gradt /
vermöge Sächsischen Rechtens / nach rechter Siep-
zal / Sie weren innerhalb oder aussershalb Landes /
getheilet oder vngetheilet / nun hinfüro zu Ewigen
Zeiten kommen fallen / vnd Stammen / Vnd doch
ein jeder für den andern vngehendert mit seinem
Gutte frey zuthun vnd lassen volkommene Macht
vnd Gewalt haben solle vnd möge. Doch Vns / vn-
sern Nachkommen / vnd der Cron Böhemb / an

Regalien, Folgen / Diensten / vnd Felligkeiten / die sich
auffer dieser vnser Begnadung / an Vns erledigen
möchten / vnd sonsten Männiglichen beweislichen
Rechtens / auch ihnen den Landständen berührtes
Marggraffthumbs / an ihren zuvor habenden ge-
meinen vnd sonderbarer Personen oder Geschlech-
ter / Privilegien vnd Verträgen vnschädlichen vnd vn-
vorgrieffen.

Doch sollen auch Ihr Kayserliche Majestät nach
abgang des siebenden Grads / die vorledigten Le-
hens felligkeit / ohne alle Exception_ heim kommen
vnd frey stehen / Vnd soll diese vnser Begnadung /
Concession_ vnd Bewilligung / wie es zu Recht am
kräftigsten / beständigsten vnd obgemelten Herren /
Kitterschafft vnd Manschafft / allen ihren Erben
vnd Nachkommen / auch gedachten ihren Schwert-
magen Männliches Stammes am nützlichsten / vor-
träglichsten vnd bequemlichsten geschehen kan / krafft
haben / gelten vnd bestehen.

Gereden / geloben vnd vorsprechen für Vns vn-
sere Erben vnd nachkommende Könige zu Böhmen /
vnd Marggraffen in Oberlausiz / daß Wir diese
Begnadung vnd Concession zu Ewigen Zeiten satt /
feste vñ vvorbrüchlich halten / vnd darwider nichts

thun / handeln oder vornehmen / noch andern etwas
zuthun / zuhandeln oder vorzunehmen gestatten /
oder nachgeben wollen / Vnd do gleich hierwider von
Uns oder vnsern nachkommenden regierenden Kö-
nigen zu Böhemb / vnd Marggraffen zu Ober Lau-
stiz aus eigener bewegnis oder auff anregen etwas
vorgenommen / befohlen oder geordnet würde / solle
dasselbe nichtig / vnkräftig / vnd dieser vnser Begna-
dung vnd Concession vnabbrüchig sein.

Gebieten darauff allen vnd jeden vnsern Unter-
thanen / insonderheit jetzigen vnd künftigen vnsern
Landvoigten vnd Hauptleuten ermeltes Marggraff-
thumbs Ober Lausitz / daß sie wider diese vnser Be-
gnadung vnd Concession, in keinerley weise oder we-
ge thun / handeln oder vornehmen / oder jemandt be-
trüben / beschweren / noch andern dasselbe gestatten /
Sondern über dieser vnser gnedigsten Vorleyhung
vnd Begnadung von nun an / bis zu Ewigen Zeiten
stet / fest vnd vnvorbrüchlich halten / einen jeden dar-
bey schützen / handhaben / vnd zu jederzeit / wann vnd
so oft es zu fall kömpt / oder von nöthen sein würde /
den Schwertmagen Mänliches Stammes / auff
ihr Mündliches oder Schriftliches ansuchen / ober-
zehlt

zehlter weise die Lehen vnweigerlich schleunig vnd
ohne einige widerrede / thun vnd vorleyhen sollen.
Damit vnser getrewe Vnterthanen vnd Schwert-
magen fürnemlichen die jenigen / so solcher an 1130
vorliehenen gesambten Handt / hiebevorn in man-
gel gestanden / dieser vnser Gnade sich desto mehr zu
frewen / würcklich geniessen / vnd geruhiglich darbey
erhalten werden / bey vormeidung vnserer schweren
Straffe vnd Vngnade / das meinen Wir ernstlichen.

Zu Vhrfundt diß Brieffs besiegelt / mit vnserm
Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben auff
vnserm Königlichen Schloß Praga / den Neunden
Tag des Monats Augusti / im Funffzehnhundert
vnd in Funff vnd siebenzigsten Jahr / vnserer Reiche
des Römischen im dreyzehenden / des Hungarischen
im Zwölfften / vnd des Böhemischen im sieben vnd
Zwanzigsten.

Maximilian.

VVratislaus à Pernstein S. R. Boh.
Cancellarius.

Ad mandatum

Christoff Mehl.

III. Extract

Extract aus dem Böhmi-

ſchen Landtagsbeſchluß / von Aufſhaltungen
 zwiſchen den Ständen des Königreichs Böh-
 heimb / vnd den Fürſten vnd Ständen
 in Schleſien / im Ianuario,

Anno 1602.

Hernach von etzlichen Jahren

hero aneinander zwiſchen den Ständen
 dieſes Königreichs Böhheimb / vnd den Fürſten
 vnd Ständen der Fürſtenthümer Schleſien / wegen
 der Aufſhaltung allerhand widerwillen vnd vnei-
 nigkeit entſtanden. Derowegen dann hierümmen
 Anno 97. bey allgemeinen Landtag den 12. Februa-
 rij von allen dreyen Ständen dieſes Königreichs /
 vnd von der Fürſten vnd Ständen gebolmechtigten
 abgeordneten berürtes Fürſtenthumbs / dieſe genz-
 liche vnd richtige Borgleichung beſehen / Näm-
 lichen / wann etwa hernach zwiſchen den Inwoh-
 nern vnd Vnterthanen des Königreichs oder auch
 der Fürſtenthümer Schleſien / was Standt vnd
 Würden

Würden es wolle / irgents ein Mißverstandt ent-
stünd / daß diß alles bey dem Rechten / do der Beflag-
te hingehörig so viel immer möglich / vnd von dem
Richter daselbst beschehen / darzu er vor allen andern
fleissig vorhülfflich sein soll / billichen vnd freund-
lichen ohne weitleufftigen Rechtlichen Proceß vor-
glichen werden sollen.

Do ferne es aber zu solcher güttlichen Vorglei-
chung nicht kommen könnte / soll alsdann eine jede
Obrigkeit in dem Land den Kläger oder seinen Ge-
volmächtigten ohne fernere dilation dem Rechten
nach ein genügen thun / sondern auch do durch eigene
bekänntnis oder besiegelte Schein erkent würde / daß
es ein auffrichtige Schuld ist / sol die Obrigkeit oder
das Recht den Klägern vnvorzüglichen zum leng-
sten inner Monats frist zuvorhülfflichen sein / im
fall aber die Obrigkeit / oder das Recht den Klägern
vnvorzüg oder seinem Gewaltträger / in ertheilung
der billigkeit (wie oberzehlt) nachlässig erscheinen /
mag er hierneben die höhere Obrigkeit anfliehen /
vnd die ist schuldig auff sein angebrachte beschwer
alsbaldt bey dem Rechten wo es sich angefangen /
die verordnung zuthun / damit er sonderlich in einer
gerechten

gerechten vnd billichen Sachen / zum lengsten inner
vierzehnen Tagen / zu dem seinigen kommen für te /
Jedoch / do was dergleichen mit dem andern Recht
erwinden würde / das die Kläger zur billigkeit nicht
kommen könnten / soll ihne die Obere Obrigkeit ge-
bürlichen vnd würcklichen ohne vorwiderung vnd
fernere Aufzüge versorgen.

Do aber diese Sachen noch in was streittig vnd
mehrers bewust dem Rechten nach bedürfftig / vnd
dasselbe zu ferner Verhör kommen solte / alzdann
soll die Obrigkeit oder das Recht eines jedtweden
Orts / wo solche strittigkeit hingehörig gewesen / die
Partheyen Mündlichen verhören / vnd fleiß für-
wenden / damit sie güttlichen vorgliechen werden
möchten / nichts minder / wann der Beklagte im
Königreich Böhemb angefessen / in Böhemischer /
do er aber in Schlesien in Deutscher Sprach für-
bracht vnd procediret werden.

Do es sich aber die güttliche Handlung zerstoßen /
soll die Obrigkeit oder das Recht / bey dem Kläger
anordnung thun / daß er inner Monats frist seine
Beschwer schriftlichen doppelt übergeben / welche
schrift hernacher dem Beklagten / damit er hinwi-

der inner Monats frist sein Antwort thun möge zu gestellt / welche dem Kläger sein Replik, vnd den Beklagten die Duplic, in benenter zeit der vier Wochen / alles bey verlust des Rechtens zuthun vnd einzubringen / voranlassen vnd vor recessiren.

Wann nun ein jeder theil seine zwo schriftten zu außtragung der Sachen zum Rechten / vbergeben / sollen solche Acta von berürten Recht / do sich dasselbe angefangen / ist es in Böhmen / in die Appellation, do es aber in Schlesien / zu den Rechten / da es Ordinari hingehörig / vmb rechtmessige erkentnis vberschicke / vnd daselbst inner zweyer Monat nach einander folgend ein Abschied verfasst / vnd beysein der Partheyen publiciret werden / jedoch nichts minder / do es die Notdurfft erfordern würde / kan man disz einen jeden theil zulassen / daß sie noch zu einer schrift als Tripli : vnd Quadruplicam in obberürter zeit gegen einander einlegen / vnd sollen sich bey einbringung der Acten, allerhand auffzüge vnd vorlengerungen nicht gebrauchen / vnd soll alsdann die Zeit / Monat vnd Tag / wann die schriftten gegen einander zum Rechten geleget / gemeinet vnd gereitzet werden.

Do

Do ferne aber in diesen differentien irgents für
Beweis vnd Gegenbeweis geführet werden sollen/
soll zu volführung desselben dem Kläger ein Mo-
nats frist benimbt vnd zugelassen sein / wann man
solchen Beweis bey den Rechten eingebracht / alsz
baldt dem Beklagten zu einbringung seines Gegen-
weises in gleichmessiger frist zugeschickt / vnd den
Partheyen zu volführung desselben die Partheyen
derowegen abermals mit zwo schrifften in obberür-
ter Zeit gegen einander procediren, vnd dasselbe zu
einem Ausspruch enden / auch allezeit in Böhheim
der Ordnung vnd Böhheimischen Rechten nach / in
Schlesien der Gewonheit vnd Rechten nach / da-
selbst / gesprochen vnd geurtelt werden / vnd was
also daselbst zwischen den Partheyen erkant / vnd
gesprochen würdet / dasselbe soll bey deme ohne wei-
ters appelliren, revociren, vnd suppliciren, vorbleiben/
vnd doferne das theil welches das Recht erhalten/
nach Publicirung des Urtheils inner vier Wochen
nach einander folgendt nicht völlig contentiret wür-
de / soll also baldt hernach ohne fernere außzüge / die
Execution es sey an dem Gut des Schuldners
(oder daß er nicht solvendo) an seiner Person aller-
massen /

massen (wie unten gemeldet wird) vollzogen werden /
Vnd do jemandt in diesem allem (wie oberzehl) die
Billigkeit nicht erlangen oder vberkommen köndt /
soll der Kläger dieses an den Herren des Landes
oder seiner ordentlichen Obrigkeit / wie vnd warum
er verhindert worden / anbringen / welche Obrigkeit
als denn die verordnung thun sollen / damit der Klä-
ger zu gebürlicher vnd würcklicher außrichten kom-
men möge / Do aber des belehnten Gutt mit der zah-
lung nicht zu reichen / soll die Obrigkeit / auff des
Klägers ansuchen schuldig sein / auff den Schuld-
ner zugreifen / vnd auff des Klägers vnkosten in Ge-
fänglicher hafft halten zulassen / oder do die Obrig-
keit oder auch der Gleubiger hierdurch beschwert zu
sein erachten würden / den Schuldner dem Gleubi-
ger außgeben / ihne seines gefallen zu versorgen /
vnd seiner arbeit gebrauchen / biß so lange er sich (au-
ßer des Brodts so er ihme geben) hierdurch befreyet /
oder sich sonsten in andere wege mit ihme vergliechen
haben würd / doch ihne auch also verhalten / das
ihme es seiner Gesundheit kein schaden geschehe / all-
dieweil Männiglichen (wie berürt) ohne verlenge-
rung zur billigkeit des Rechtens vnd der Execution
verholff

verholffen werden solle / Als soll niemands / er sey
wes Würden vnd Standes er wolle / wie im Kö-
nigreich Böhemb / also auch in Ober : vnd Nider-
Schlesien in seiner Jurisdiction darzu nicht kommen
lassen / das einer den andern Schulden oder anderer
Sachen halber arestiren - möge / Es sey denn / das
ihme (wie gehört) den Rechten nach / die billigkeit
nicht widersfahren were / Jedoch nichts minder /
wenn was dergleichen fürlauffen / vnd jemandt die
Billigkeit nicht erlangen köndte / mag allein der
Schuldner / oder da man ihme wegen seiner Obrig-
keit nicht beykommen / die Vnterthanen derer Obrig-
keit darunter der Schuldner gefessen / vnd nicht
frembder Herren Vnterthanen hemmen vnd aresti-
ren, Es soll auch der Arest vnter Zehen Thaler
keinen gestattet noch zugelassen
werden.



IV. Extract

Extract aus dem Böhmischem

Landtagsbeschluss im Monat Ianuario,

Anno 1603 die Repressalien belangende.

Und demnach Ihre Kayserliche Majestät/
 der Stände des Marggraffthumbs Ober-
 Lausitz begeren / daß Sie ihrer Majestät
 durch ihren Sollicitatorn, wegen der Repressalien über-
 reicht / damit Sie gleichfalls / wie den Inwohnern
 der Fürstenthümer Schlesien / daß sie frembder
 Schulden halber in diesem Königreich nicht aufge-
 halten werden sollen / bewilliget worden / dergleichen
 Versicherung gelangen möchten / den Ständen gne-
 digst fürtragen lassen / So haben die Ständ solch
 ihr begeren in erwegunge gezogen / vnd hierauff sich
 vergliechen / vnd darzu ihre bewilligung gegeben / daß
 die Inwohner ermeldes Marggraffthumbs Ober-
 Lausitz / was allein die Arestirung wegen frembder
 schulden in diesem Königreich betriff / gleiches Recht
 vnd Vorsicherung / wie die Inwohner der Fürsten-
 thümer Schlesien genießen sollen / Vnd lassen es
 ferner bey dem Artickel / wie die Landtage Anno 97
 vnd 602. in diesem Punct außweisen / bewenden.

V.

Kaysers Rudolphi Resolu-

tion wegen vorberürter Repressalien sub dato den
22 Martij, Anno 1603.

Die Römische Kayserliche/
auch zu Hungarn vnd Böhheimb König-
liche Majestät/ Unser Allergnedigster Herr/ Geben
den Ständen des Marggraffthums Oberlausitz/
auff Ihr vnterthänigstes ansuchen/ die Repressalien-
betreffend/ diesem gnedigsten bescheidt/ das es Ihre
Kayserliche Majestät dieses Artickels halber / bey
deme von den Ständen des Königreiches Böhheimb
in diesem lauffenden Sechzehenhundert vnd dritten
Jahre / allhier gehaltenen Landtage vnd desselben
Beschluß / allerdings in gnaden vorbleiben lassen/
Nemlich vnd also / das die Einwohner verürtes
Marggraffthums Oberlausitz dißfals nicht we-
niger als die Fürsten vnd Stände Ober: vnd Nider
Schlesien / inhalts der noch in Sieben vnd Neun-
zigsten / vnd Sechshundert vnd Andern Jahr ge-
schlossenen Böhemischen Landtag / vnd derselben
no: h:

nothdürfftigen außführung wegen frembder Schulden im Königreich Böhmeib nicht auffgehalten noch gehindert zu werden / gleiches Recht vnd Vorsehung haben vnd geniessen sollen / mit deme gnedigsten anbieteten / Sie die Stände darbey zu schützen vnd handhaben / denen dann höchstgemelte Ihre Kayserliche Majestät / solches zu gehorsambster nachrichtung gnedigst nicht verhalten wollen / Vnd bleiben ihnen mit Kayserlichen vnd Königlichen gnaden ferner wol gewogen. Decretum per Imperiam Majest.: in Consilio Bohemico Pragæ xxi. Martij, Anno 1603.

Sdenko Adalbert Poppel.

C. L. S.

Heinrich von Piesnitz.

H. Plateiß.

Der Herren Landtstände des
Marggraffthums Oberlausiz Abge-
sandten Abschiedt.

VI. Kayser

Kaysers Rudolphi Mandat

dat/ die Peinlichen Sachen vnd andere Frevelthaten betreffende sub dato den

20 Ianuarij, Anno 1605.

Wir Rudolph der Ander / von Gottes gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Böhheimb / Dalmatien / Croatien / etc. König / Erzherzog zu Osterreich / Marggraff zu Merhern / Herzog zu Lützenburg / vnd in Schlesien / Marggraffe zu Lausitz. Entbieten den Würdigen / Wolgeborenen / Gestrengen / Ehrvesten / vnd Ehrsamem / Prælaten / Herren / Ritterschafft / vnd Städten / Ständen vnser Marggraffthumbs Ober Lausitz vnd lieben Getrewen / Unser Kayser : vnd Königliche gnad / vnd alles guttes. Welcher massen Wir vor diesem vnser offene General Mandata, von wegen des Schissens / Frevel / Morde / Ehebruch / Blut / schand /

D ij

schand / vnd anderer Vnthaten / so von dem vngewo-
genen Adel / vnd andern frechen Leuten / nicht allem
auff dem Land / sondern auch in vnsern Städten bey
Gastungen vnd Zusammenkunften / so wol in offe-
nen Wirthshäusern begangen / vnd gemein worden /
vnd derselben bestraffung außgehen lassen / das wird
euch noch in gutter gedechtnis vorbleiben / wie Wir
dann nicht weniger / vmb desto besser beförderung
der Peinlichen Proceß / neben ersuchunge anders
vnser Interesse. vnsern Cammer Procurator. vnd
Fiscal bestellt / wie in gleichem vnserm Landvoigt vnd
Lands Hauptmann in ihren Instructionen mit gege-
ben / alle vnd jede solche Mordt / Frevel vnd andere
Vnthaten / zu ernstlicher vnd billicher Straffe zu
bringen. Wir haben aber bißher befunden / das sol-
che vnser Mandata, vnd wolmeinende Anordnung /
wenig in acht genommen / in dem die Mordt vnd
Todtschläge / Ehebruch vnd Bluttshanden / auch
muthwillige Frevel mit Schissen / Concussionen vnd
Bergewaltigung armer Leut / auffn Land vnd in
Städten je lenger vnd mehr zu: vnd gar oberhandt
nehmen / vnd gegen den Vorbrechern / wie in erster
nachfolge auff frischer That / also ebenfals mit der
Straff /

Straff/ gar kein ernst gebraucht / sondern denselben
entweder davon geholffen / oder sonsten vbersehen
vnd stillgeschwiegen wird / Vnd do man auch schon
in Nothfällen / mit dem Zetergeschrey pro forma
verfahren thut / solches doch wider die flüchtigen we-
nig effects giebt / hernach aber die Peinlichen Proceß
so entweder von der entleibten Befreundten / oder
aber auch ex officio von vnsern Cammer Procuratorn
angestellt / durch der flüchtigen vnd ihrer angegebe-
nen Defensorn, eigennütigen Advocaten gesucht dila-
torische behelff / ins wide Feldt gespielt / eludirt, vnd
aus nachsehen gar verschleiffet werden / dardurch als
so in verbleibung der gebürlichen Straff / den muth-
willigen vnd frechen Leuten / ein sicherheit vnd an-
laß zu dergleichen bösen Thaten / vnd vorübungen
geöffnet würdet. Weil dann Uns als der höchsten
Obriegkeit von vnsern von dem Allmechtigen ver-
trauten hohen Ampts / vnd vorliehenen Gewalts
wegen / gar vnterantwortlich sein wil / solchem vn-
Christlichen ärgerlichen vnd wilden leben vnd we-
sen / so nicht allein wider die Gebot Gottes / vnd die
liebe des Nechsten / sondern auch alle beschriebene
Geistliche vnd Weltliche Recht / so wol gemeinen



Landtsfrieden vnd gutte Policiey laufft / lenger nach
zusehen. So haben Wir demnach nicht allein die
hinvorige vnserer außgegangene Mandata, von wegen
der Mordt / Frevel vnd anderer Vnthaten renoviret,
sondern thun dieselbe auch hiemit noch weiter auff
die Landtstand vnd Städte extendiren vnd dahin er
klaren / das auff zutragenden fall eines Mordts /
oder andern Vnthat / eine jede Obrigkeit auffm Land
vnd in Städten / welche alte oder neue Obergericht
haben / bey vorlust derselben / alß baldt auff frischer
Zhat / den Thäter vnd Vordrecher besolgen / zu hafft
tenbringen / vnd do es Eximirte von Herren / oder
Adelspersonen weren / dieselbe mit einem Hand
schlag / bey verlust ihrer Lehen / oder Anwartschafft
sich vor das Ambt / vnsern Landtvoigt / oder in ab
wesen den Ambtsverwalter zugestellen / oder do sie
nicht gnugsam angefessen / mit leidentlicher Bes
stricknüs verfassen / welche hernach gedachter Landt
voigt oder Verwalter in verwahrung nehmen / vnd
ohne vnser gnedigst vorwissen daraus nicht kömen
lassen / noch viel Gesellschaft wie bißher geschehen /
zu ihnen aus vnd einzugehen gestatten sollen. Es
soll auch ein jede Obrigkeit alda ein Mordthat ge
schicht /

fehicht / die hebung der Leich vnd erstes gerüffte / od er
Zetergeschrey vber den Thäter gehen lassen / Nach
maln aber der Proceß / do es eine eximirte Herrn
oder Adelsperson betreffend auff des entleibeten Freun
de / oder auch vnser Cammer Procurators an
halten / vor vnserm Ambt der Landvoigtey / vnd
den verordneten von Landt vnd Städten angestellt /
vnd den Beklagten / oder ihren Defensorn vnd Advo
caten wie in Mordfällen also auch Ehebruch sachen /
keine vorgebene dilationes, subterfugia vnd auffzüge
zur weitleufftigkeit in: vnd außserhalb Gerichts / für
nemlich aber in den præparatorijs litis gestattet / son
dern die Thäter sich bey den Gerichtstagen selbst
Persönlich zugestellen / angehalten / oder do Defenso
res zugelassen / von ihnen alß bald bey erstem Gericht /
die Bürgliche Caution, der Peinligkeit vnschädlich
volzogen / vnd ohne dieselbe / wie nicht weniger ohne
leistung eines Special Iuramenti Calumniæ kein Defen
sor vnd Advocat, so diesem Gerichten nicht geschwo
ren / auff des Beklagten seitten zugelassen / auch alß
bald beym ersten oder gewiß andern Termin die bez
weiß Artikel eingebracht / vnd die Gerichte vom an
fang biß zum end / alle vierzehnen tag außgeschlos
sen

sen allein der Heiligen ferien—) gehalten / vnd also
durch schleunige beförderung der Proceß / die Vor-
brecher mit Rechtlichen erkentnis / nach gelegenheit
des falls / zu gebürlicher Straff / an Leib oder Gut
gebracht werden. Was aber ander Frevel / Gewalt
vnd Unfug so auffm Landt vnd in Städten began-
gen / darunter auch das abgeschaffte vnnütze schäd-
liche Schiessen mit gemeinet wird / anreicht / da sol-
len die Adelspersonen auff obbemelte vorfassung
des Handschlags vnd gestellung vor das Amt /
nachmaln durch vnsern Landtvoigt / vnd da von
nöthen / mit zuziehung der verordneten vom Landt
vnd Städten / nach gelegenheit der Sachen vnd be-
günstens / entweder mit deren in vnser vorigen Man-
daten angesetzten Leib vnd Lebensstraff / oder einer
Dienstbuß auff vnsern Gränitzhäusern in Hun-
garn / ohn oder bey geringer Besoldung auff gewisse
Zeit / oder aber einer Geldstraff in vnsern Fiscum—
mit vnserm gnedigsten / oder vnser Cammer vorwis-
sen / auch nach gelegenheit mit Gefängnis / auff zu-
tragende Fall zubelegen seyn.

Dorauff so wollen Wir nun Männiglich / vor
dergleichen bösen vnd ärgerlichen leben abgemah-
net /

net/der Straff halber verwarnet/vñ auffn widrigen
zutragenden Fall/Erstlich allen vnd jeden Obrigkeit
ten auffm Landt/so wol als in Städten/welche die
Obergericht haben/das Sie sich mit nachfolge/vnd
verfassung der Vordrecher zum Rechten/auch he
bung der Leich vnd ersten geruff/dieser vnser an
ordnung/gemeß verhalten/nachmals auch vnsern
Landvoigt/Lands Hauptmann vnd Amtvorwal
ter/izigen vnd künfftigen mit allem ernst auffser
legt vnd eingebunden haben/das Sie alle vnd jede
Mordt/Ehebruch/Bluttschand/vnd andere frevel
vnd vnsugsame Hendel vnd Vnthaten/so wol vor
sich/als mit zuziehung der obgedachten verorden
ten/zur abschew andern/mit vnserm gnedigsten vor
wissen Straffen/niemanden vmb Gunst/Freund
schafft oder Verwandtnüs laviren oder vbersehen/
Insonderheit aber die Gerichtlichen Proceß in causis
notoriis vnd öffentlichen Mordtsachen auff der ent
leibten Freunde/oder in mangel derselben vnser
Cammer Procurators vnd Fiscals klag vnd einspren
gen/mit abschneidung aller vorgebenlicher behelff
befördern/die Execution nach Rechtlichem erkent
nüs ergehen lassen/damit hierdurch das Vbel ge
dempfft/

E

dempfft/

dempff / vnd im Land gutte Politey / Fried vnd Disci-
plin gepflantz vnd erhalten / vnd also wir durch der
Embter weiter nach: vnd vbersehen / auch gegen
ihnen mit gebürlicher Straff zuverfahren nicht ge-
ursachet werden mögen / darnach ihr Euch zu rich-
ten / Es beschicht auch hieran Unser ernstlicher will
vnd endliche meinungen. Geben auff vnserm Kö-
niglichen Schloß Prag / den Zwanzigsten tag Janua-
rii, Anno im Sechzehnhundert vnd Fünfften / Un-
serm Reiche des Römischen im Dreyßigsten / des
Hungarischen im Drey vnd Dreyßigsten / vnd des
Böhemischen auch im Dreyßigsten.

Rudolph.

Sdenko Ad. Poppl. de Lobcovitz

S. R. Bohemiæ Cancellarius

Ad mandatum Sac: Cæs:
Majestatis proprium.

H. Plateiß.

Kaysers MATTHIÆ

Declaration oder Erklarung dieses nechst vorge-
henden Mandats sub dato den 18. Augusti,
Anno 1611.

Wir Matthias der Alt-
der von Gottes gnaden zu Hun-
gern / Böhemb / Dalmatien /
Croatien / König. Erzherzog zu
Osterreich / Herzog zu Burgun-
di / Marggraff zu Mähren / in
Schlesien / zu Steyer / Kärnten / Crayn vnd Würt-
tembergk Herzog / Marggraff zu Lausitz /c. Beken-
nen öffentlich vnd thun kundt aller Männiglich das
Vns die Wolgeborne / Würdig / Gestreng vnd Ehr-
beste / vnserer liebe Getrewen / vnd gehorsamen Land-
stände in vnserm Marggraffthumb OberLausitz
vnterthänigst zuvernehmen gegeben / Ob wol Ihnen
nichts liebers noch gewündschters wehre / denn das
vermöge der Römischen Kayserlichen Majestat /
vnserer freundlichen geliebtesten Herren vnd Bru-
dern

dem beschehenen gnedigsten vorsehung vnd darent-
wegen vnterm dato den neun vnd zwanzigsten Ianua-
rii, im Sechzehnhundert vnd Fünfften Jahre / auß-
gefertigten Patenten die Peinliche Proceß vnd andere
Malefitzsachen gebürlicher massen fortgesetzt vnd
befördert / vnd also hierinnen nicht weniger als in Ci-
vilibus geziemete billigkeit administriret, auch dar-
durch gutte vnd heilsame Ordnung im Landt / dar-
zu Sie ohne das jederzeit bestuessen / erhalten werden
möchten. Weil sie aber beneben beyfahr trugen / es
möchten etliche in erwehnten der Keyserlichen Ma-
jestat / 2c. Patenten begrieffene wort vnd Claul, mit-
ler zeit vielleicht anders dann Sie von derselben ge-
meinnet / vnd zwar ihren habenden Freyheiten zuwi-
der angezogen vnd gedeutet worden / So haben Sie
Uns demnach alles gehorsamen fleisses angelan-
get / vnd gebeten / zuvorhüttung alles vnd jedes
künfftigen Mißverständes / so wol beschützung ihrer
Privilegien, Recht vnd Gerechtigkeiten / bemelte Cri-
minal Mandata in gewissen Puncten zu declariren vnd
zuerklaren.

Wann nun solche beschehene Anordnung ohne
das gar nicht dahin angesehen / das dadurch einige
neue

neue Gezänck oder Verhassung zwischen den Stän-
den erweckt / vielweniger jemanden an seinem wol-
erlangten Begnadungen oder Freyheiten irgende-
Eintrag zugefüget werden solte. Als haben wir
auff der ganzen Sache mit vnsern Obristen Landt
Officirern des Königreiches Böhmen vnd andern
vnsern Edlen Rätthen / vorhergepflogene fleissige be-
rathschlagung / in denen von Landtständen angezo-
genen Puncten gewisse Declaration ergehen zulassen /
nicht vor vnratksam erkant vnd befunden / wollen
auch dieselben hiemit folgender gestalt erkleret haben
So viel Erstlich die in angeregten Patenten gesetz-
ten wort betrifft / das alle vnd jede Obrigkeiten
auff dem Landt vnd in Städten in Malefizischen
Thaten die Vorkrecher (gleichsam ohne vnterscheid)
vor das Amt zur Vorwahrung vnd Execution zu
remittiren schuldig sein sollen / So wollen wir diesen
Punct dahin vnd nicht weiter extendiret vnd ver-
standen haben / das gleichwol den jenigen von Her-
ren / Geistlichen / Adel : vnd Bürgerstandt so Land-
güter besitzen / vnd von Vns vnd weylandt vnsern
Vorfahren / Königen zu Böhmen vnd Marggraf-
fen in Oberlausitz specialiter befreyet vnd hiemit be-



lehnet|an ihren Gerechtigkeiten|so weit sich dieselben
erstrecken / so wol alten brauch vnd herkommen / dar-
durch nichts benommen / sondern daß Sie ihrer
possession vel quasi, gantzlich vnbeirret vorbleiben.

Vreichende vns vnder die hebung der Leiche /
vnd erstes Geruff vnd Zetergeschrey / so vermög
Sächssischer im Marggraffthumb Oberlausitz üb-
lichen Rechten / vnd nach gelegenheit zutragerender
Fälle bishero observiret worden / weil obbemelter
Landständen Erinnerung nach / nicht vnbillich zwis-
schen denen / so mit den alten Obergerichten / auch
wider eximirte Personen zu exerciren befreyet / vnd
den jenigen so vermöge / daher von weyland Keyser
Ferdinando (hochmildester gedechtnuß) vnserm ge-
liebten Herrn vnd Großvatern sub dato den zwölff-
ten Martii des Funffzehnhundert vnd Zwey vnd
Sechzigsten Jahres / Ihnen vorliehenen König-
lichen Befreyhung nur allein der neuen Oberge-
richte befugt sein / ein vnterscheidt zu machen. Als
declariren wir diesen Punct dahin / wann ein Todt-
schlag von jegender eximirten Person in eines vom
Adel / so mit den alten Obergerichten nicht vor-
sehen / Behausung / oder in Städten begangen /
das

Das die That alsbald in vnser Königlich Ambt be-
richtet / nichts desto weniger aber der todte Leich-
nam / (damit er nicht vnbegeben auß der Gassen/
Strassen / Häusern oder Gemachen / sonderlich da
das Ambt nicht so bald zuerreichet / öffentlich lan-
ge liegen bleiben dürffe) von jedes Orts Obrigkeit
auffm Land vnd in Städten Gerichtlich gehoben/
durch Gerichts Personen vnd Balhier besichtiget/
Leibzeichen von ihme genommen vnd alle vmbstän-
de fleissig auffgezeichnet / auch folgendts ehe solcher
zur Erden bestattet / die ordentliche Verfolgung des
Peinlichen Processes / vnd was hierzu mehr gehö-
rig / ohne alle mittel dem Ambte committiret wer-
den solle.

WAls zum Dritten die in mehrgemelten Man-
dat begrieffene abstrickunge der vorgebenen di-
lationen, subterfugien, auffzügen vnd anders belan-
get / Erklaren wir diesen Articul allermassen wie von
ihnen Landständen gebeten worden / solcher gestalt /
Vnd thuen diese Verordnung / das nemlich Peinlich
Beflagter / wann zuvornhero er außser verhaftung
gebürlichen vorgleitet / oder do Er vorkisset / ober sei-
ner Person relaxation ob sie statt haben können oder
nicht /

nicht / gebürliche erkentnis ergangen / alle vnd jede
seine Exceptiones dilatorias in primo Termino, cum an-
nexa Eventuali litis contestatione vorzubringen schul-
dig sein / Jedoch do es eine wichtige vnd dergleichen
dilatoriam darüber zusörderst erkant werden müste /
betresse / auff solchen fall litis contestatio usq; ad secun-
dum terminum vnd nicht weiter reserviret werden
solle.

Ingleichen wollen wir zum Bierden / den darauff
folgenden Punct wegen der Advocaten, vnd in
deme deren einem jeden bey den Peinlichen Processen
ein speciale juramentum calumniae, zu leisten verordnet
worden / damit nicht etwa taugliche vnd geschickte
Advocaten hierdurch abgeschreckt / vnd die Beflag-
ten an gebürlicher defension gehindert vnd verkürzet
werden / dahin declariret haben / das aussen vnd vber
die jenigen / so sich der delinquenten wegen Verwand-
oder Blutsfreundschaft / nomine defensorio, in ei-
nem vnd andern annehmen / vnd welche ohne das
mit dergleichen Jurament, jedoch daß sie andergestalt
nicht / dann gegen bestellung gebürlichen Caution, der
Peinligkeit vnbeschadet ad defensionem zugelassen /
billich verschonet bleiben / auch der Advocaten halber /

so

so ihren reis gegen Bestallung mit reden vnd schrifft
setzen / patrociniiren, in vnser Landvoigts / oder in
abwesen der Hauptleute vnd verordneten von Land
vnd Städten / discretion gestellet sein solle / Wann
vnd welchen Advocaten vnd Procuratorn bey pein-
lichen Processen gestalten Sachen vnd Umstän-
den nach dergleichen Iuramentum calumniae zu defe-
rirn, vnd do ihnen solches zuerkant / sie dasselbe alsz
dann ohne alle Vorweigerung zu leisten schuldig
sein sollen.

Ferner vnd zum Fünfften / das in vielerwenten
Mandat gesetzt / das vnser Landvoigt in solchen
Frevel / Gewalt vnd Unfug betreffend / die Vorbre-
cher / entweder mit Geldstraff oder Gefängnis vor
sich selbst / oder do von nöthen / mit zuziehung der
verordneten von Land vnd Städten belegen sollen.
Die Landstände aber zuvorhüttung des besorgli-
chen nachtheils / sam̄ es in vnser Landvoigts macht
vnd willen die verordneten zu sich zu ziehen / oder zu
praeteriren stehen solte / diesen Punct ihren Privilegien,
vnd der observantz gemeß zuerkleren vnterthänigst
bitten thun / Als declariren wir solchen folgender
massen / das zwar vnser Ambt bey zutragenden Fre-
velthaten /

F

velthaten /

velthaten / vnd muthwilligen Vorbrechungen in crimi-
mine flagranti, wie bißhero jederzeit gehalten / vnd
nicht difficultiret worden / vor sich selbst die Vorbre-
cher in vorwahrung zu nehmen / oder zu vorfassen be-
fugt sein / Do aber weiters wider Sie zu procediren,
oder sonsten nach gelegenheit des Vorbrechens mit
Straff zubelegen / solches jederzeit mit rath vnd zu-
ziehung der Berordenten von Land vnd Städten
tractirt vnd geschlossen / vnd also deme von Zwanzig-
sten Novembris des Funffzehenhundert vnd Ein vnd
Sechzigsten Jahres erlangten abhandlungs Privi-
legio zwischen dem damaligen Landvoigt / vnd den
Ständen / so wol der Obergerichts Concessio, vn-
fers Landvoigts Revers, vnd bestetigten Observantz
allerdings nachgelebet werden solle.

Schließlichen / so lassen Wir Uns auch den im
Ambt vor alters eingeführten / vnd bißhero ge-
haltenen / als einem an ihme selbst nützlichen brauch-
Nemlichen / das in Peinlichen vnd Criminal sachen
ante contestationem von Mund in die Feder verfahren
werde / allerdings gefallen / vnd wollen densel-
ben gebetener massen hiemit gnedigst bestetigt / auch
das hinfuro zur abschneidung allerhand vnnötigen
weitleuff

weitleufftigkeiten in den Sakschriſtten der Kläger
weiter nicht dann mit ſeiner Triplica, vnd Beflagter
mit ſeiner Quadruplica zugelassen / vnd extra judiciali-
ter einkömenen / oder beygeschobenen Schriſtten im
Vorsprechen gänzlichen vbergangen / auch vnge-
acht / das es extra judicialiter einkömpt / auff diß was
vom Mund in die Feder Gerichtlich gesezet mit
Brtel vnd Erkentnis vorsehren werden sollen / sta-
tuiret vnd verordnet haben / Vnd gebieten darauff
allen vnd jeden Obrigkeiten / auffm Land vnd in
Städten / insonderheit vnserm Land Voigt / Landes
Hauptmann vnd Ampts Verwaltern / in vnserm
Marggraffthumb Oberlausitz / jezigen vnd fünff-
tigen / daß sie dieser vnserer gnedigsten Declaration
vnd Anordnung in allen gehorsamlich nachkom-
men / darüber schützen vnd handhaben / vnd weder
vor sich selbst darwider thun / noch andern zuthun
verstaten sollen / so lieb einem jeden ist vnser Straff
vnd Bagnad zu vormeiden / Das meinen Wir ernst-
lich. Zu Bhrkund besiegelt / mit vnserm Königlichen
anhangenden Insiegel. Geben auff vnserm Königli-
chen Schloß Praga / den Achzehenden tag des Dec-
nats Augusti / Nach Christi vnserer lieben HERRN

F ij

vnd

vnd Seligmachers Geburt / im Ein tausend Sechs
hundert vnd Eylfften Jahr / Unserer Reiche des
Hungerischen im Dritten / vnd des Böhheimbischen
im Ersten Jahr.

Matthias.

Sdenko Ad. Poppl. de Lobcovitz
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sacrae Regiae
Majestatis proprium.

H. Plateisz.

Kaysers Rudolphi Confirma-

tion, zwischen den Landständen vnd der Stadt

Budissin auffgerichteten Vertrags / die

Appellation betreffende / sub dato den

6. Martii, Anno 1606.

Wir Rudolph der Ahr-
 der von Gottes gnaden / Erwähl-
 ter Römischer Kayser / zu allen
 Zeiten / mehrer des Reichs in
 Germanien / zu Hungern / Böh-
 heimb / Dalmatien / Croatien /

König. Erzherzog zu Osterreich / Marggraff zu
 Mähren / Herzog zu Lützenburgk vnd in Schlesien /
 Marggraffe zu Lausitz /c. Bekennen öffentlich mit
 diesem Brieff vor allermänniglich / Nach dem sich
 eine zeithero zwischen den Wolgeborenen / Würdi-
 gen / Gestrengen vnd Ehrnvesten / vnsern lieben Ge-
 trewen / Herren / Prælaten / Ritterschafft vnd Man-
 schafft des Marggraffthumbs OberLausitz / an ei-

f iij

nem /

S
 es
 en



nem / dann den Ehrsamten vnsern lieben getrewen
N. Bürgermeister vnd Rathmannen der Stadt
Budissin / anders theils / speen vnd irrungen / we-
gen eines in ihrer der Rathmannen hiervor ver-
newerten vnd Confirmirten Gerichts Ordnung infe-
rirten Artickels der Appellation halb erhalten / die wir
zuerhaltung gutter Nachbarschaft vnd Vortraw-
ligkeit dem Wolgeborenen / Ehrvesten vnd Gelehr-
ten vnsern lieben getrewen Abrahamen Burggraf-
fen von Dohnaw / Freyherrn auff Wartenberg
vnd Brälin / Landvoigt des Marggraffthumb
Oberlausiz / Casparn von Nebradt zu Dobereschiz
Hauptmann daselbst / vnd Hieronymo Treutlern
von Kroschwiz der Rechten Doctorn / Cammer-
Fiscaln in gedachtem Marggraffthumb Oberlau-
siz vnsern Rätthen güttlich hinzulegen committiret
vnd anbefohlen haben.

Wann Sie dann zu Folge desselben / beyde Par-
ten auff maß vnd wege / wie der zwischen Ihnen
auffgerichte vnd hierinn inserirte Vortrag mehrers
außweiset / voreiniget vnd vorgliechen / welcher von
wort zu wort also lautet :

W Ir

A Abraham Burggraff zu Dohnaw/
Freyherr auff Wartenbergk vnd Brälin/
Köm: Kayserl: Majestat Rath/ vnd Land-
Voigt des Marggraffthums Oberlausiz / auch
Fürst: Durchl: Erzherzogs Maximiliani zu Osterreich
Rath vnd Cämmerer / zc. Caspar von Metz-
radt auff Oberschiz / Köm: Kayserl: Mayt: Rath
vnd Landes Hauptmann des Marggraffthums
Oberlausiz vnd Hieronymus Treutler von Krosch-
witz / Köm: Kayserl: Majestat Rath / der Cron Bö-
heimb / Lehens Rath vnd Cämmer Procurator im
Marggraffthum Oberlausiz der Rechten Doctor, ze
hiemit vnd in krafft dieses Brieffes vhrkunden ge-
gen Jedermänniglich / sonderlich aber wo noth.

Demnach sich zwischen den Wolgebornen/
Würdigen / Edlen / Gestrengen / Ehrnvesten / Herren/
Prælaten / Ritterschafft vnd Manschafft bemelten
Marggraffthums Oberlausiz / an einem / vnd den
Ehrnvesten / Ehrsamen vnd Wolweisen N. Bür-
germeister vnd Rath der Königlichen Hauptstadt
Budissin daselbsten / an andern theil / eine zeitlang
hero nicht geringer Mißverstandt erregt / aus vr-
sachen / das 130 gemelter Rath zu Budissin in ihren
vnlängst

vnlangst new vormehrter Gerichts Ordnung bey
Achten Punct derselben der Appellationen halben /
von des Raths vnd Gerichte zu Budissin abschie-
den / einen Punct gewillführet / vnd ihnen förderst
bey der Kayserl : Mayt : confirmiren lassen / des in-
halts / das es künfftig vnd zu Ewigen Zeiten / weil
die Appellation Camer im Königreich Böhheim sein
würd / also vnd nicht anders gehalten werden solle /
das Niemand / er sey auch wer er wolle / von ihren
des Raths oder Gerichte zu Budissin Mündlichen
oder Schriftlichen / bey oder End Urteilen / oder an-
dern gegebenen bescheiden / sich anderswohin / als
an wolgedachte Appellation Cammer ziehen vnd be-
ruffen solle / wie solches mit mehrern in solcher of-
fentlich Publicirten Budissinischen neuen Gerichts-
Ordnung zubefinden / dessen aber wolermelte Her-
ren / Prælaten, Ritterschafft vnd Manschafft / als
der gesambte Landstand dieses Marggraffthums
sich beschweret / vnd bey der Röm: Kayserl : auch zu
Hungern vnd Böhheim Königl : Majestat / vn-
serm Allergenedigsten Herrn vmb cassirung solches
Puncts der neuen Gerichts Ordnung vnd derer
Confirmation aller vnhängigst angehalten / hierauff
auch

auch höchstgedachte Röm: Kayserl: Majestat / vns
allergnedigst auffgetragen angezogene strittigkeit /
zuerhaltung gutter Vertrewligkeit vnd Nachbar-
schafft / so wol verhüttung allerhand ferner weitleuff-
tigkeit / biß auff Ihrer Majestat gnedigste Ratifica-
tion in der güte benzulegen.

Als haben wir zu gehorsambster folge Ihrer
Kayserl: Majestat gnedigsten Anordnung / auch ei-
nig vnd allein aus gutten Vorsatz / Einigkeit / Friede
vnd Ruhe zu stifften / vnd die Stände beyderseits /
nemlich die von Land vnd Städten / sonderlich aber
die Herren Land Stände mit der Stadt Budissin
widerumb in vorige vortrawliche Nachbarliche
Correspondenz zubringen / vnd mannigfaltiges Un-
heil / so in benachbarten Landen aus dergleichen
streittigkeiten zwischen Land vnd Städten zu beyden
theile grossen schaden fast vnd ämpfflich entbronnen /
dieser Ort abzuwenden / angeregte Handlung heute
dato für Vns genommen / vnd beyde Parten nach
weiter hinc inde beschehenen zugemüthführung / mit
ihren allerseits gutten wissen vnd willen / dieses
streits halben zu grunde nun vnd zu Ewigen Zeiten
vorgliechen / wie folget : Nemlichen / weil der Rath

G

zu



zu Budissin / vornemlich angezogen / das solche
Punct / wie auch die ganze Gerichts Ordnung nicht
dahin gemeinet / ihnen einige Jurisdiction über die
Herren / Prælaten / Ritterschafft vnd Manschafft
in Oberlausitz oder ihre Vnterthanen zuzuziehen /
sondern einig vnd alleine gehorsam vnter den ihren
zuerhalten / vnd Jederman gleichmessige schleunige
Iustiz zuertheilen / dargegen sich die Herren Land-
stände erkleret / daß Sie ihnen dißfals einzugreif-
fen / gutte Policen zu hindern / oder jemandes vrsach
zum Vngehorsam zugeben nicht gesonnen.

Das demnach solche Budissinische Gerichts-
Ordnung in allen vnd jeden Puncten in esse bleiben /
bloß vnd allein in diesem gar zu General verstande
derselben restringirt vnd eingezogen werden solle / das
nemlich in der Herren Prælaten vnd derer vom Adel
so in diesem Marggraffthumb auffm Lande vnd
Städten angeessen vnd begüttert / Wie auch in al-
ler vnd ihrer der Herrschafft Erbpflichten nicht loß-
gegelten / begüttert oder angeessen / so wol derer zu
den Embtern der Landvoigtey vnd Landes Haupt-
manschafft gehörigen / vnd mit keinem Bürgerrecht
in der Stadt Budissin vorsehener Vnterthanen ei-
genen

genen Willkühr / vnd ohne hinderung gantz frey ste-
hen solle / ob sich künfftig derselben einer oder mehr /
wer sie auch sein möchten / durch des Raths oder
Gerichte zu Budissin Mündlichen oder schriftli-
chem Abschiede oder Brtel beschwert befinden wer-
den / daß Sie entweder der Gerichts Ordnung / vnd
darinnen aufgesetzten mittel mit verfolgung der
Appellationen nachgehen / oder do es ihnen lieber vnd
gefelliger / von solchen Brteln vnd Abschieden sich
zugleich für das Königliche OberAmbt / vnd die
verordente von Land vnd Städten beruffen wollen.
Welche beruffung der Bürgermeister / Richter / oder
der Rath zu Budissin / jetzige vnd künfftige / jedoch
auffer der Poenal oder Criminal sachen / sie seind Pein-
lich oder Bürgerlich / hierinnen aber der Rath ge-
bürliche maß halten / vnd nach Rechtlicher disposi-
tion, vnd inhalts der Ober Gerichts Concession ver-
fahren solle / ohne einige widerrede / Exception vnd
behelff vnseumlichen zulassen / den Appellanten ge-
wönliche verschlossene Apostell oder Abschiedesbriefe
mittheilen / die Execution des vorgangenen Brtels
oder Abschiedes suspendiren, die Appellanten aber / ihre
Appellation bey der negsten Ordinari Vorbeschieden /

G ij

Jedoch

Jedoch das zum wenigsten ein Sächsischer Termin
hierzu frist gelassen / durch Mündlichen Vortrag
justificiren oder in vorbleibunge (auffer beweislicher
Ehehafften / die doch auch auff erkentnis des König-
lichen Ober Ampts / vnd der Verordneten zustellen)
in contumaciam oder sonst nach befindung der Appel-
lation (in welcher instantia nach allbereit erlangten
vnd confirmirten Privilegien, Statuten, Willküren vnd
alten Gewonheiten der Stadt Budissin zu senten-
tioniren) verlustig / erkant / vnd so bald solches gesche-
he / oder auch sonst in gehaltenen Verhör vor dem
Königlichen Ober Ampt vnd Verordneten von Land
vnd Städten / der gegebene Abschied für billich be-
funden / die Execution desselben an den Rath oder
Gerichte zu Budissin hinwider remittirt, vnd Sie
als Iudices darein keines weges gemenget / oder in
ihrer Iurisdiction turbiret, noch muthwilligen Suppli-
canten (auffer allen fällen denegirten excedirten oder
protrahirten Iustiz, do der Rath selbst zu Part ange-
zogen werden möchte) im Königlichen Ampt diesem
zuwider statt gethan werden solle. Dieser Freyheit
aber von des Raths oder der Gerichte zu Budissin
Abschieden zugleich an das Königliche Ober Ampt
vnd

vnd verordente von Land vnd Städten zu appelliren,
soll sich niemand anders als (wie gemeldt) die In-
ländischen Herren / Prælaten, vnd vom Adel / auch
deroselben der Erbpflicht nicht loß gezehlet / begütter-
te oder angefessene / so wol vnter den Embtern won-
haffte begütterte / vnd im Bürgerrecht zu Budissin
nicht angefessene Vnterthanen gebrauchen.

So viel aber alle andere In- vnd Außländische
wes Standes die sein / betrifft / hat ihnen der Rath
vorbehalten / sich auch die Landstände dahin erkleret
das dieselben in diese transaction vnd vorgeleichung
nicht gezogen / noch darinnen begrieffen / auch diese
Abhandlung vnd Vortrag allein zwischen den Her-
ren Landständen vnd der Stadt Budissin verstan-
den werden soll.

Schließlich sollen dieses alles was biß anhero
schriftlichen vnd Mündlichen vorgelauffen publicæ
tranquillitatis causa gantzlich sopiret vnd aufgehoben /
auch keinen theil sampt vnd sonderlich / vnd allen
ihren Nachkommen / an ihren gutten Namen / Ehr
vnd Glimpff / Nachteilig / Vorfänglich / noch Auff-
rücklich sein / vnd vorbleiben / Hierdurch also die
Parten beyderseits angeregter geschwebeter irrun-
gen

gen halber Nachbarlich vnd freundlichen zu grunde
vorgliechen / vnd einander alle Nachbarliche freund-
schafft vnd gutten willen zuerzeigen sich erkleret /
welche obbeschriebene abgehandelte Artikel wolge-
dachte Herren Landstände / vnd ein Erbar Rath zu
Budissin / für sich vnd alle ihre Nachkommen / stett /
fest vnd vvorbrüchlich zu halten zugesaget vnd ver-
sprochen / Auch zu mehrer vorgewissung vnd bekräf-
tigung dessen allen / ist auch diß zwischen den Parten
abgeredet vnd abgehandelt worden / das dieser Vor-
trag / höchstgedachter Römischen Kayserlichen auch
zu Hungarn vnd Böhemb Königlichem Majestat
deroselben gnedigsten Anordnung nach / zur Ratifica-
tion vnterthänigst fürbracht / vnd den Herren Land-
ständen frey stehen solle / ob sie die Confirmation auff
ihre selbst darlage bey der Kayserlichen Majestat
aufbringen wollen / alles trewlich vnd sonder ge-
sehrde. Dessen zu Vhrkundt / haben wir einganges
benante Commissarii vnd Vnterhändler diese Ab-
handlung vnd Vortrag zweysach vorfertigen lassen /
vnd mit vnsern angebornen Perschafften vnd Hand
vnterschriften bekräftiget. Actum Budissin auff
dem Könighen Schloß / den acht vnd zwanzigsten
Martii des Sechzehenhundert vnd Fünfften Jahres.

Als haben wir auff beschehenes vnterthänigistes
anlangen vnd bitten/ auch Ihr der Commissarien re-
lation vns bemelten Vortrag nicht allein belieben
vnd gefallen lassen/ sondern auch denselben ratificiret
vnd confirmiret: Ratificiren vnd Confirmiren solchen
auch aus Böhemischer Königlichen macht / auff
vorgehabten vnserer Obristen LandOfficirer vnd Ed-
len Rätthe / des Königreiches Böhmen vnd lieben
getrewen Rath vnd Rechten / wissen hiemit vnd in
krafft diß Brieffes / Meinen / setzen vnd wollen / das
es nun hinfuro zu Ewigen Zeiten dieses streittigen
Puncts halber die Appellation betreffend / bey diesem
gemachten Aussatz (wie oben berühret) gantzlichen
verblieben / vnd kein theil dem andern in mehr weg /
kein Eintrag daran thun solle.

Vnd gebieten darauff allen vnd jeden vnsern
Vnterthanen / wes Würden / Standes / Ambtes
oder Wesens die sein / Insonderheit vnsern Land-
Voigten / vnd Landes Hauptleuten berürtes Marg-
graffthumbs Oberlausitz / jetzigen vnd künfftigen /
vnd sonst Männiglichen / daß Sie ob diesem Ver-
trag festiglich Handhaben / die Parten darinnen
nicht hindern noch irren / sondern vielmehr schützen

G iij

vnd

vnd erhalten / auch solches niemands anders zu
thun gestatten / in kein weiß noch weg / so lieb ihnen
allen / vnd einem jeden sey zu vermeiden vnser
schwere Straffe vnd Bngnad / solches meinen wir
ernstlich.

Zu Vhrfundt diß Brieffs besiegelt mit vnsern
Kaysenlichen anhangenden Insiegel. Geben auff
vnserm Königlichen Schloß Prag / den Sechsten
Tag des Monats Martii, Nach Christi vnser lie-
ben HERRN vnd Seligmachers Geburt / im Ein-
tausend Sechshundert vnd Sechsten Jahre / vnser
rer Reiche des Römischen im Ein vnd Dreyßigsten
des Hungarischen im Vier vñ Dreyßigsten / vnd des
Böhmischen auch im Ein vnd Dreyßigsten Jahre.

Rudolph.

Sdenco Ad. Poppl. de Lobcovitz

S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Ad mandatum S. C. Majesta-
tis proprium.

Heinrich von Pisknitz.
H. von Plateiß.

Kaysers MATTHIÆ

Affecuration über das exercitium

RELIGIONIS

de dato den 5. Septembris,

Anno 1611.

Wir Matthias der Al-
 der von Gottes gnaden / zu Hun-
 garn / Böhemb / Dalmatien /
 Croatien / König / etc. Erzherzog
 zu Osterreich / Herzog zu Bur-
 gundi / Marggraff zu Mähren /
 in Schlesien zu Steyer / Kärnten / Crain vnd Würt-
 tembergk Herzog / Marggraff zu Lausitz / etc. Befeh-
 len öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kund al-
 ler Männiglich vor Uns / unsere Erben vnd Nach-
 kommende Könige zu Böhemb / als Wir Uns ge-
 gen dem Wolgebornen / Gestrengen / Ehrenvesten
 vnd Ehrsamem R. R. unserer getrewen Stände
 des Marggraffthums OberLausitz zu jüngst auffm
 Prager Schloß gehaltenen General Landtag das
 G v mahl



mahls gevolmechtigten Abgesandten / sub dato den
Zwey und zwanzigsten tag des Monats May die-
ses ablauffenden Sechzehnhundert und Eylfften
Jahres / vnter andern vor reuersirt, ihnen den Stän-
den ehe vnd zu vorn die Vns im Land die schuldige
Pflicht leisten würden / wegen des Exercitii Religio-
nis, gnugsame affecuration zuertheilen.

Das Wir demnach solchen genedigst nachkom-
men / vnd Sie die Stände hierüber versichern wol-
len / auch solches in krafft diß Brieffes / Meinen vnd
Wollen / daß sie inhalts angezogenen Reuerses (der
dann von Vns hiermit confirmiret sein soll) bey dem
freyen exercitio Religionis Augspurgischer Confession
allermassen sie dessen bey Zeiten vnserer hochgeehr-
ten Herren Vorfahren weyland Keyser Ferdinandi
vnd Maximiliani hochlöblicher angedencken / auch
der jßigen Kayserlichen Majestat zeiten in Kirchen
vnd Schulen in posses vnd übung gewesen / jzo noch
sein / Vnd wie es bey eintretung vnser Königlichen
Regierunge befunden / von Männiglichen vngehin-
dert / ruhig vnd vnturbiret gelassen / auch von Vns
darüber geschützet vnd gehandhabet werden / Jedoch
das ingleichen herentgegen den Catholischen / Geist-
lichen

lichen vnd Weltlichen von niemandesten an ihren
Gottesdienst von alters hero habenden Rechten
vnd Gerechtigkeiten / auch Geistlichen Intraden, kei-
ne hinderung / eintrag oder verkürzung beschehen /
sondern jedes theil bey dem jenigen / wessen es besu-
get / hinfüro Standhafftig vorbleiben solle / alles ge-
trewlich vnd vngesehrlich.

Vnd gebieten hierauff 1630 vnd künfftigen vnsern
Land Voigten / Hauptleuten / Pflegern / Vorwesern /
vnd Rätthen / in Städten des Marggraffthumb
Oberlausiz / vnd sonst allen vnsern Vntertanen
vnd Getrewen / wes Würden / Standes oder Bes-
sens die sein / daß sie mehrgemelte vnserer gehorsame
Stände / erwehntes Marggraffthumb Oberlau-
sitz / vber obgedachten freyen exercitio Religionis Aug-
spurgischer Confession schützen vnd handhaben / dar-
wider Niemandesten in keinerley wege zuthun ge-
statten / bey vormeidung vnserer schweren Straff
vnd Bagnad.

Ob auch wider diese vnserer Asssecuration in wa-
serley weise was vorgenommen würde / soll doch
dasselbe alles nichtig vnd vnkräftig sein. Solches
meinen Wir ernstlich / Mit Vhrkundt diß Brieffes
besiegelt /

besiegelt / mit vnserm Königlichem anhangenden In-
siegel. Geben in vnser Stadt Budissin / den Fünff-
ten Tag des Monats Septembris, Nach Christi vn-
sers lieben H E X X N vnd Seligmachers Geburt /
im Sechzehnhundert vnd Eylfften Jahr / Vnserer
Reiche des Hungarischen im Dritten / vnd des
Böheimischen im Ersten Jahre.

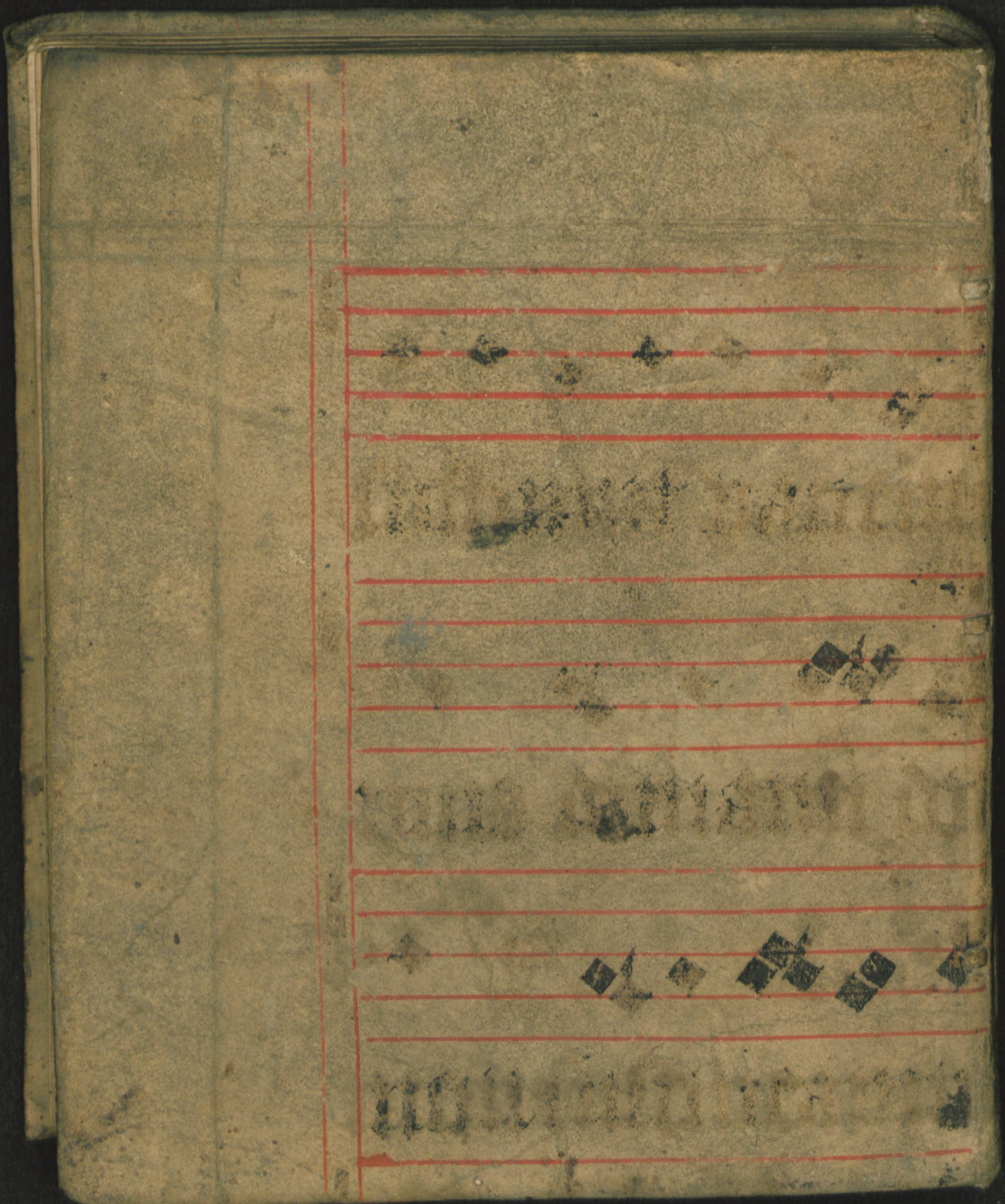
Matthias.

Ad mandatum S. Reg.
Majest. proprium.

Johan Plateiß.







Kaysers M
Repre

Kaysers M
chen
sub da

Kaysers M
ses ne
18. Au

Kaysers M
Land
gerich
de/sub

Kaysers M
citium
1611.

en erstberürter
tij, Anno 1603.

deinlichen Sa
en betreffende/
05.

Erklärung die
ts/sub dato den

s zwischen den
Judissin auff
ation betreffens
06.

das freye eter-
eptembr: Anno

I. König

